

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DZB BANK für die BAG-Abrechnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Teilnehmer am BAG-Abrechnungsverfahren der DZB (im Folgenden BAG-Teilnehmer genannt) und der DZB BANK GmbH (im Folgenden DZB genannt). Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen gelten, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; diese werden bei Erteilung eines Einzugsauftrags mit dem BAG-Teilnehmer separat vereinbart.

§ 2 Allgemeines

(1) Die DZB handelt bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Kreditoren (z. B. Verlage) und Debitoren (z. B. Sortimenter). Sie übernimmt für die zur Abrechnung entgegengenommenen Einzugsaufträge kein Delkredere. Zahlungen der DZB an die Kreditoren erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung auf den entsprechenden Einzugsauftrag durch den Debitor bis zu dem Zeitpunkt der in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Rückschlüsselung.

(2) Ein zur Abrechnung vorgelegter Einzugsauftrag muss stets eine rechtsgültige Forderung aus Warengeschäften oder Leistungen beinhalten. Ein Einzug für unverlangte Sendungen ist nicht statthaft. Die DZB ist nur für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Teilnehmern zuständig.

(3) Einzugsaufträge der Kreditoren sind unabhängig von ihrer Fälligkeit spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung und Lieferung bei der Buchwert einzureichen. Korrekturbelege und Gutschriften sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der DZB zuzuleiten.

(4) Die DZB hat keine Kenntnis der Geschäftsvorgänge, die den Einzugsaufträgen zugrunde liegen. Belastungen und Gutschriften erfolgen wie der DZB vorgelegt.

§ 3 Abrechnung nach Treu und Glauben

(1) Die BAG-Abrechnung der DZB erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

(2) Grundlage der Abrechnung sind die Vereinbarungen der Vertragspartner über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, wobei die eingereichten Einzugsaufträge den Geschäftsbedingungen der DZB nicht widersprechen dürfen.

(3) Im Abrechnungsverfahren bleibt grundsätzlich Irrtum vorbehalten. Über die unmittelbare Richtigstellung hinausgehende Ansprüche können hieraus gegenüber der DZB nicht hergeleitet werden.

(4) Den Schaden, der einem Teilnehmer durch Nichtbeachtung dieser Geschäftsbedingungen und/oder Verstöße gegen diese Geschäftsbedingungen entsteht, trägt der Verursacher.

(5) Streitigkeiten der Teilnehmer über die Berechtigung von Forderungen zwischen Kreditoren und Debitoren sind direkt zwischen diesen Parteien und außerhalb der BAG-Abrechnung der DZB zu regeln.

§ 4 Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren der DZB (im Folgenden BAG-Abrechnungsverfahren genannt) ist der Abschluss eines Teilnehmervertrags und die Zuteilung einer durch die DZB bereitgestellten Kundennummer/Kontonummer, die der Teilnehmer seinen Handelspartnern und der DZB bei jedem Abrechnungsvorgang anzuzeigen hat.

(2) Die Teilnehmer werden in das BAG-Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis wird für alle Teilnehmer in einem geschlossenen Bereich unter www.buchwert-service.de online zur Verfügung gestellt, für den eine Registrierung erforderlich ist. Dem Teilnehmer wird ein Benutzername und Passwort mitgeteilt. Der Teilnehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung des Verzeichnisses durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Teilnehmer wird die DZB unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

§ 5 Abrechnung / Rückschlüsselung

(1) Die DZB ist zur pünktlichen Abrechnung zu den Abrechnungsstichtagen gemäß AGB-Beiblatt verpflichtet.

(2) Die zwischen der DZB und den am BAG-Abrechnungsverfahren teilnehmenden

den Kreditoren und Debitoren vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitstermine sind im AGB-Beiblatt geregelt, das wesentlicher Vertragsbestandteil ist.

(3) Die DZB hat das Recht, Einzugsaufträge, die sie bei erfolgter Abrechnung trotz Mahnung nicht einziehen kann, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem eigentlichen Zahlungstermin an den Kreditor zurückzugeben (Rückschlüsselung). Der Kreditor ist dann zur unverzüglichen Rückzahlung der hierauf bereits von der DZB an den Kreditor geleisteten Zahlungen verpflichtet. Im Insolvenzverfahren des Debitors kann diese Frist so weit ausgedehnt werden, wie der Insolvenzverwalter Zahlungen des Debitors an die DZB widerspricht (z. B. durch Insolvenzanfechtung) und diese Zahlungsbeträge von der DZB zurückfordert. Diese Forderungen sind dann außerhalb des BAG-Abrechnungsverfahrens vom Kreditor selbst geltend zu machen.

(4) Hat die DZB bereits Teilzahlungen auf die zurückgeschlüsselte Abrechnung durch den Debitor erhalten, hat sie das Recht, diese mit Forderungen aus Einzugsaufträgen aus der nächsten Abrechnung abzüglich der DZB-Entgelte zu verrechnen.

§ 6 Gegenstand der Abrechnung, Zahlungsziele (Valuten)

(1) Zur Abrechnung dürfen nur unstrittige Forderungen gegenüber anderen Teilnehmern vorgelegt werden.

(2) In eine Insolvenzmasse fallende Forderungen und Gegenforderungen sind nicht über die DZB zu erheben.

(3) Das maximale zwischen Kreditor und Debitor vereinbarte Zahlungsziel für Forderungen, die über das BAG-Abrechnungsverfahren abgerechnet werden können, beträgt zwölf Monate.

(4) Der Kreditor muss dem Debitor bei der BAG-Abrechnung über die DZB mindestens das Zahlungsziel gewähren, das er ihm auch in offener Rechnung einräumen würde.

§ 7 Skontogewährung

(1) Erfüllt die DZB den Einzugsauftrag gemäß den vertraglichen Bestimmungen, so hat der Debitor einen Anspruch auf die Gewährung von Skonto, wenn der Kreditor in offener Rechnung Skontoabzug gewährt oder gestattet.

(2) Der von der DZB abrechenbare Mindest-Skontosatz beträgt 2 %. Der Kreditor hat dem Debitor mindestens die gleichen Skontokonditionen einzuräumen, die er auch anderen gewährt.

§ 8 Sicherheiten

Gemäß § 12 dieser AGB tritt die DZB gegenüber den Kreditoren zum Ausgleich der Forderungen an Debitoren in Vorlage und kreditiert somit die Forderungen der Kreditoren, ohne selbst Inhaber einer eigenen Forderung gegen die Debitoren zu sein. Zur Sicherung dieses Anspruchs gegen den Kreditor tritt der Kreditor seine Forderungen, die die DZB namens und für Rechnung des Kreditors geltend macht, an die DZB ab, die diese Abtretung annimmt. Von der Sicherungsabtretung sind alle Forderungen ausgenommen, an denen zum Zeitpunkt der Abtretung Rechte Dritter aus verlängertem Eigentumsvorbehalt bestehen (dingliche Teilverzichtsklausel). Diesen Rechten wird insoweit Vorrang vor der hier vereinbarten Sicherungsabtretung eingeräumt. Erlöschen diese vorrangigen Rechte später, so tritt der Kreditor schon jetzt diese Forderungen mit dem Zeitpunkt des Erlöschens dieser Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt an die diese Abtretung annehmende DZB ab.

§ 9 Rückbelastungen

(1) Der Debitor kann eine Belastung für eine Forderung, die er nicht anerkennt, durch eine Rückbelastung über die DZB an den Kreditor zurückgeben. Eine Rückbelastung bedingt eine vorhergehende Buchung in der BAG-Abrechnung der DZB.

(2) Die Rückbelastung ist der DZB innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der BAG-Abrechnung vorzulegen. Der Grund für die Rückbelastung muss im Formular angegeben sein, sowie die Bezugnahme auf die BAG-Abrechnung der DZB, in welcher der betreffende Vorgang gebucht wurde, damit bei späterer Fälligkeit die Rückbuchung auch mit gleicher Wertstellung erfolgen kann.

(3) Mit dem Erhalt einer Rückbelastung endet beim Kreditor der gute Glaube an die Unstrittigkeit seiner vorangegangenen Forderung. Mit Ausnahme des offensichtlichen Irrtums beim Kreditor darf eine rückbelastete Forderung nicht durch erneuten Einzugsauftrag über die DZB eingezogen werden. Strittige Forderungen sind stets außerhalb des BAG-Abrechnungsverfahrens vom Kreditor gegen den Debitor geltend zu machen.

§ 10 Selbstbelastung

- (1) Mit Selbstbelastungen hat der Sortimenter die Möglichkeit, Rechnungen von Kreditoren innerhalb der BAG-Abrechnung auszugleichen. Dies gilt für Rechnungen,
- die vom Kreditor nicht über die DZB eingezogen wurden und in Absprache mit diesem per Selbstbelastung des Sortimenters über die BAG-Abrechnung abgerechnet werden sollen;
 - die trotz Einzugs Hinweis auf der Rechnung irrtümlicherweise nicht eingezogen wurden.
- (2) Selbstbelastungen zu b) sollten der DZB erst nach Fälligkeitstermin erreicht werden, um Doppelbuchungen auszuschließen.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Teilnehmer der DZB Änderungen seiner Kundendaten (Namen, Anschrift, Bankverbindung usw.) unverzüglich mitteilt. Unterlässt der Teilnehmer diese Pflicht, trägt er im Schadensfall die daraus entstehenden Kosten.
- (2) Einzugsaufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Einzugsaufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kreditor bei Einzugsaufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Einzugsaufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 12 Zahlungen der Debitoren an die DZB

- (1) Der Debitor zahlt an die DZB mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kreditor. Zahlt der Debitor Abrechnungen nur teilweise, so findet eine schuldbefreiende Wirkung hinsichtlich der von der Abrechnung erfassten Forderungen nicht – auch nicht teilweise – statt.
- (2) Der Debitor gleicht skontierte und nicht skontierte Rechnungsbeträge grundsätzlich mit nur einer Zahlung nach Fälligkeit gemäß AGB-Beiblatt aus. Für die seitens der DZB zugunsten der Debitoren geleisteten Vorauszahlungen berechnet die DZB Vorfinanzierungszinsen (Skontozinsen) gemäß DZB-Preisverzeichnis. Basis der Berechnung ist der skontofähige Umsatz.
- (3) Der Debitor hat bei Zahlungen an die DZB auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten. Fehlbuchungen von erfolgten Zahlungen infolge falscher, fehlender oder unvollständiger Angaben hat die DZB nicht zu vertreten.
- (4) Damit die DZB ihren Verpflichtungen aus dem BAG-Abrechnungsverfahren nachkommen kann, muss der in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesene, vom Debitor an die DZB zu zahlende Betrag bis zu dem angegebenen Termin bei ihr in voller Höhe eingegangen sein. Abzüge dürfen nicht vorgenommen werden. Eingereichte Rückbelastungen an Kreditoren dürfen vom fälligen Betrag nicht abgezogen werden.
- (5) Der Ausgleich der Zahlungen ist nur durch SEPA-Firmenlastschriftverfahren oder Überweisung möglich.

§ 13 Zahlungen der DZB an die Kreditoren

- (1) Die DZB zahlt mit befreiender Wirkung an die vom Kreditor angegebene Bankverbindung zu den Fälligkeitsterminen gemäß AGB-Beiblatt. Keine schuldbefreiende Wirkung bezüglich einer Forderung gegen den Debitor tritt ein, wenn dieser auf eine Abrechnung keine Zahlung oder nur eine Teilzahlung an die DZB leistet.
- (2) Zahlungen der DZB an die Kreditoren erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung auf den entsprechenden Einzugsauftrag durch den Debitor bis zu dem Zeitpunkt der in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Rückschlüsselung.
- (3) Aufgrund der festen Abrechnungsstichtage der DZB und der sich daraus ergebenden Fälligkeiten und Zahlungstermine seitens der DZB gewährt der Kreditor dem Debitor gemäß dem AGB-Beiblatt ein längeres Zahlungsziel, als von ihm auf der Rechnung ausgewiesen wird.

§ 14 Kosten der Abrechnung

- (1) Die Kosten des Abrechnungsverfahrens sind im DZB-Preisverzeichnis niedergelegt und können unter www.buchwert-service.de jederzeit eingesehen werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug eines Teilnehmers fallen Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß dem Preisverzeichnis ab dem Tag der Fälligkeit an.
- (3) Die DZB ist berechtigt, die Höhe der jeweiligen Entgelte zu ändern. Sie wird den Teilnehmer spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung/Erhöhung informieren. Ist der Teilnehmer mit einer Änderung nicht einverstanden,

so kann er das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Kündigt der Teilnehmer nicht, so gilt die Änderung als genehmigt. Hierauf hat die DZB in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15 Besondere Bestimmungen

- (1) Bedient sich ein Teilnehmer für die Abwicklung des Abrechnungsverfahrens eines Dritten (Verlagsauslieferung usw.), so haftet der Teilnehmer für die Einhaltung der Geschäftsbedingungen durch den Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt.
- (2) Bei Kontoauflösung nach Kündigung oder bei Geschäftsaufgabe (Liquidation) eines Kreditors ist die DZB berechtigt, fällige Zahlungen an den Kreditor in ihr erforderlich erscheinender Höhe bis zu zwei Monate nach Fälligkeit zurückzuhalten, um Rückbelastungen oder Rückschlüsselungen ausgleichen zu können.
- (3) Droht die Zahlungsunfähigkeit eines Teilnehmers oder ist ein Insolvenzverfahren bereits beantragt bzw. eröffnet worden, so kann nach Bekanntwerden dieser Maßnahme das BAG-Abrechnungsverfahren durch die DZB unverzüglich eingestellt werden. Unausgeglichene, fällige oder noch nicht fällige Forderungen werden durch Rückschlüsselung an die Kreditoren zurückgegeben.
- (4) Die DZB ist berechtigt, für die in § 15 Abs. 3 1. HS genannten Fälle eigene Forderungen gegen Teilnehmer mit vorhandenen Guthaben zu verrechnen. Im Übrigen ist die DZB jederzeit berechtigt, fällige Posten mit vorhandenen Guthaben zu verrechnen.
- (5) Stellt ein Kreditor die Abrechnung von Einzugsaufträgen einseitig ohne ordentliche Kündigung oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ein, so ist dieser Kreditor verpflichtet, für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen Ausfallbetrag zu zahlen, der einem Zwölftel der Vorjahresprovision pro Monat entspricht.
- (6) Verstößt ein Teilnehmer in grober Weise gegen die Geschäftsbedingungen und missbraucht das Abrechnungsverfahren zum Schaden anderer, so ist dies ein Ausschlussgrund nach § 16 Abs. 4 c und kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Forderungen der DZB nach § 15 Abs. 7 bleiben davon unberührt.
- (7) Die DZB ist berechtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnehmer am BAG-Abrechnungsverfahren vor Nachteilen zu schützen.
- (8) Der Teilnehmer erklärt sich bereit, mit dem Inkrafttreten des Vertrags für das BAG-Abrechnungsverfahren auch den jährlichen Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang und Lagebericht) bei der DZB einzureichen.

§ 16 Kündigung, Beendigung der Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren der DZB kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an folgende Adresse:

DZB BANK GmbH
c/o Buchwert GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Abrechnung
Elpke 109
33605 Bielefeld

Alternativ senden Sie die Kündigung per Fax an +49 (0) 521 2092-993898

- (2) Die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf:
- bei Geschäftsaufgabe und Liquidation;
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die DZB liegt insbesondere vor:
- wenn ein Teilnehmer trotz Mahnung seinen Verpflichtungen zur Zahlung an die DZB innerhalb festgesetzter Fristen nicht nachkommt;
 - bei drohender Zahlungsunfähigkeit;
 - wenn ein Teilnehmer das BAG-Abrechnungsverfahren zum Schaden anderer missbraucht.

§ 17 Stillschweigen über Geschäftsvorgänge

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der DZB sind verpflichtet, über alle im BAG-Abrechnungsverfahren bekannt werdenden Vorgänge gegenüber jedem Unberechtigten/Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dritte sind nicht mit der DZB im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen (wie insbesondere die Buchwert GmbH & Co. KG und sonstige Unternehmen der ANWR Group eC).

§ 18 Vertragsübernahme, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die DZB ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz (Vertragsübernahme) oder teilweise auf ein mit der DZB aktivisch oder passivisch verbundenes Unternehmen übertragen kann. Wird der Teilnehmer durch eine solche Übertragung in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer diesen Vertrag fristlos zum Tag des Inkrafttretens der Übertragung kündigen.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der DZB.

§ 19 Änderungsvorbehalt, Schriftform

- (1) Die DZB ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, sofern diese Änderung dem Teilnehmer mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt wird. Der Teilnehmer muss seinen schriftlichen Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die DZB absenden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt und den Vertrag durch seine Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren weiter fortsetzt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und der zwischen den Teilnehmern und der DZB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 20 Abrechnung mit ausländischen Kreditoren in fremder Währung

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Kreditoren mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden ausländische Kreditoren genannt).

- (1) Die ausländischen Kreditoren legen ihre Einzugsaufträge der DZB in der fakturierten fremden Währung vor. Die Einzelbeträge werden in der laufenden BAG-Abrechnung gegenüber dem Debitor mit Umrechnungskurs und Euro-Betrag ausgewiesen. Eine Umrechnung der Rechnungsbeträge in Euro erfolgt zum Wechselkurs am Fälligkeitsstichtag. Die Summe der Belastungen wird unter Berücksichtigung der von den Kreditoren vorgegebenen Fälligkeiten in Euro in die BAG-Sammelabrechnung der DZB übernommen und ist in den ausgewiesenen Salden enthalten. Der Ausgleich erfolgt in Euro mit der Zahlung des fälligen Saldo an die DZB. Dem Debitor entstehen keine zusätzlichen Gebühren.
- (2) Die Abrechnung gegenüber allen Debitoren erfolgt in Euro. Von ausländischen Kreditoren in ausländischer Währung vorgelegte Belastungen und Gutschriften werden in Euro umgerechnet. Die Abrechnung gegenüber den Kreditoren erfolgt in der fakturierten Währung.
- (3) Rückbelastungen oder Selbstbelastungen sind in der fakturierten fremden Währung auszufertigen.

DZB BANK GmbH

Nord-West-Ring-Str. 11
63533 Mainhausen
Deutschland

T +49 (0) 521 2092-898
F +49 (0) 521 2092-993898
E info@dzbank.de